



Einwohnergemeinde Gempen

# Flur- und Wegreglement

16. Juni 2009

## FLUR- UND WEGREGLEMENT

**Präambel:** Aus sprachlichen Gründen wurde die männliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

### Die Einwohnergemeinde Gempen

gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

**beschliesst:**

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Zweck und Geltungsbe-  
reich* §1 <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der Einwohnergemeinde Gempen gehörenden Fluranlagen ausserhalb der Bauzone, namentlich  
der Wege  
und Hecken

<sup>2</sup>Der Ausführungsplan der Flurgenossenschaft Gempen<sup>1</sup> bildet zusammen mit allen späteren Nachführungen und Ergänzungen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

### **Allgemeine Pflichten**

- a) *Benützung* §2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.
- b) *Orientierung* §3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
- c) *Ersatzvornahme* §4 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

### II. Organe und Zuständigkeiten

- Gemeinderat* §5 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen und ist für den Vollzug des vorliegenden Reglementes verantwortlich.
- Der Gemeindegewgmacher* §6 Der Gemeindegewgmacher sorgt für saubere und funktionstüchtige Fluranlagen und erstattet dem Gemeinderat Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
- Zutrittsrecht* §7 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter bzw. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- Aufsicht und Kontrollen durch den Kanton* §8 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen oder vor der Erstellung von Neuanlagen ist dem Amt für Landwirtschaft ein Gesuch einzureichen.

<sup>1</sup> Nach Abschluss sämtlicher bau- und vermessungstechnischen Massnahmen wird der Plan in Rechtskraft gesetzt.

**III. Weganlagen und Vermarkung****A. Aufgaben der Einwohnergemeinde**

*Unterhalt und Neuanlagen* §9 <sup>1</sup>Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup>Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

*Schneeräumung auf Flur- und Bewirtschaftungswegen* §10 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

**B. Pflichten der Bewirtschafter**

*Schutz und Sauberhaltung* §11 <sup>1</sup>Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Schäden sind vom Verursacher zu melden und werden durch die Gemeinde, auf Kosten des Verursachers unverzüglich behoben.

<sup>2</sup>Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung nur in Ausnahmefällen zum Wenden der Landwirtschaftsmaschinen benutzt werden.

<sup>3</sup>Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten verschmutzt werden, sind durch den Verursacher zu reinigen.

*Schutz und Pflege der Wegbankette* §12 Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein. Sie dürfen nicht gedüngt und nicht mit Herbiziden abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt und durch den Bewirtschafter gemäht werden. Auf 0.50 m Abstand zur Wegvermarkung dürfen sie weder umgepflügt noch sonst wie beschädigt werden.

*Grenzzeichen* §13 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.

*Äste* §14 <sup>1</sup>Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.

<sup>2</sup>Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

*Zäune* §15 <sup>1</sup>Ausserhalb der Bauzone dürfen Zäune bis höchstens 0.50 m zur Vermarkung erstellt werden.

<sup>2</sup>Feste Einzäunungen sind bewilligungspflichtig.

*Gesteigerter Gemeingebrauch* §16 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Einwohnergemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

*Wasserabfluss* §17 Durch die Bewirtschaftung darf der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche nicht eingeschränkt werden.

**IV. Entwässerungen**

- Meldepflicht* §18 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten und Leifungen in ihren Grundstücken dem Gemeinderat und dem Grundeigentümer zu melden.
- Schächte* §19 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- Bäume* §20 Im Bereich von Entwässerungen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

**V. Bäume und Hecken**

- Neupflanzung* §21 <sup>1</sup>Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 4.00 m zur Grundstücksgrenze oder zur öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 3.00 m einzuhalten.
- <sup>2</sup>Feldgehölze, Hecken, und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass Böschungen sowie Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

**VI. Tiere**

- Allgemein* §22 Tiere sind so zu halten, dass durch sie niemand zu Schaden kommt. Für Schäden haften die Tierhalter.
- Hunde* §23 <sup>1</sup>Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland, Sportanlagen, Schulareale, Parkanlagen und Schutzzonen beeinträchtigt, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
- <sup>2</sup>Die Hundehalter sind verpflichtet den Kot ihrer Hunde aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.
- Pferde* §24 <sup>1</sup> Das Reiten auf Feldern und Wegen darf keine Schäden verursachen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Verstössen, auf Antrag von Grundeigentümern und Bewirtschafter generelle oder individuelle Reitverbote erlassen.

**VII. Obliegenheiten der Bevölkerung**

- Betreten der Wiesen* §25 Das Betreten der Wiesen darf keine Schäden verursachen.
- Befahren der Felder und Wiesen* §26 Das Befahren der Felder und Wiesen ist grundsätzlich nur für die Bewirtschaftung und den Unterhalt zulässig.
- Campieren* §27 Das Campieren, das Errichten von Feuerstellen, das Aufstellen von Zelten sowie die Durchführung von Picknicks bedarf der Zustimmung des Landeigentümers bzw. des Bewirtschafters.

**VIII. Erstellung von neuen Fluranlagen**

- Verfahren + Beiträge* §28 <sup>1</sup>Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen ausserhalb der Bauzone gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- <sup>2</sup>Dem Amt für Landwirtschaft ist vor Bauausführung für die geplanten baulichen Massnahmen ein Gesuch einzureichen.
- <sup>3</sup>Für neu erstellte Weg- oder Entwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge gemäss dem Reglement für Grundeigentümerbeiträge und Gebühren.

**IX. Bestimmungen über die Haftpflicht**

- Haftung der Einwohnergemeinde* §29 <sup>1</sup>Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.
- <sup>2</sup>Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für die durch höhere Gewalt verursachten Schäden an oder auf privatem Eigentum.
- Haftung des Verursachers* §30 <sup>1</sup>Für Schäden an Fluranlagen und an landwirtschaftlichen Kulturen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- <sup>2</sup>Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.
- Verfahren* § 31 Schadenersatzforderungen sind vor einer Klageerhebung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Er ist besorgt, dass eine einvernehmliche Lösung zustandekommt.

**X. Vollstreckung und Bestrafung**

- Anzeige* §32 Zur Anzeige von Verstössen gegen dieses Reglement ist jedermann berechtigt. Die Anzeige ist in schriftlicher Form an den Gemeinderat zu richten.
- Vollstreckung* §33 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
- Bestrafung* §34 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busen durch den Friedensrichter bestraft.

**XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Rechtsschutz* §35 <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>2</sup>Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
- Inkrafttreten* §36 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 14. Mai 2009

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 16. Juni 2009

Vom Regierungsrat durch  
Beschluss Nr. 2122 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Sauter Regula Gilomen



*[Handwritten signature]*



*[Handwritten signature]*